

## **S A T Z U N G**

### **über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG neu) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Dürkheim am 09.02.2006 und 19.10.2006 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen.

#### **§ 1 Steuergegenstand**

- (1) Die Stadt Bad Dürkheim erhebt eine Zweitwohnungssteuer. Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand außerhalb des Grundstücks seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken, ohne in dieser Wohnung den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen zu haben.
- (3) „Hauptwohnung ist diejenige von mehreren im In- oder Ausland gelegenen Wohnungen eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd von seiner Familie getrennt lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.“
- (4) Die Zweitwohnungssteuer wird nicht erhoben für das Innehaben einer aus beruflichen Gründen vorgehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet.

#### **§ 2 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum innehat.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, sind sie Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).

- (3) Statt des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die ungenutzt, eigengenutzt, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Objekte gleicher oder ähnlicher Art, regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Die Vorschrift des § 79 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

#### **§ 4 Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- |  |   |             |
|--|---|-------------|
| a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 512 Euro  | = | 44,00 Euro  |
| b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 512 Euro<br>aber nicht mehr als 1.024 Euro    | = | 90,00 Euro  |
| c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.024 Euro,<br>aber nicht mehr als 2.048 Euro | = | 180,00 Euro |
| d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.048 Euro,<br>aber nicht mehr als 3.072 Euro | = | 300,00 Euro |
| e) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.072 Euro,<br>aber nicht mehr als 4.096 Euro | = | 420,00 Euro |
| f) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 4.096 Euro                                    | = | 540,00 Euro |

(2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

(3) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgrund eines Vertrages mit einer Vermietungsagentur oder einem Hotelbetrieb zwecks Weitervermietung zeitlich begrenzt, beträgt die Steuerschuld bei einer Eigennutzungsmöglichkeit im Veranlagungszeitraum von

- |                        |                                 |
|------------------------|---------------------------------|
| - bis zu einem Monat   | 25 v.H. der Sätze nach Abs. (1) |
| - bis zu drei Monaten  | 50 v.H. der Sätze nach Abs. (1) |
| - bis zu sechs Monaten | 75 v.H. der Sätze nach Abs. (1) |

#### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

(1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Wird der Steuertatbestand (§2) nach dem 1. Januar erfüllt, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Die Steuerpflicht entfällt mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Verwirklichung des Steuertatbestandes endet.

(3) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) In den Fällen des Abs. 2 ist die zuviel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

## **§ 6 Anzeigepflicht**

Beginn und Ende der Steuerpflicht sind der Stadtverwaltung innerhalb einer Woche anzuzeigen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 6 dieser Satzung nicht nachkommt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006, § 4 Abs. 1 am 01. Januar 2007 in Kraft.

### **HINWEIS:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Dürkheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Dürkheim, den 10. Februar 2006 und 20. Oktober 2006.

gez. Klumpp  
Bürgermeister